

# I. Einleitung.

Zusammensetzung des Mitgliederbestandes und seine Verteilung auf die einzelnen Kassen des Vereins:

	Krankenkasse		Pensionskasse				Inv.- und Hinterbl.- Versicherungskasse	
	männl.	weibl.	Abt. A		Abt. B		männl.	weibl.
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Bestand am:								
1. 1. 23	67 080	458	64 563	—	1 646	136	71 025	355
31. 12. 23	68 644	418	65 685	—	2 013	201	73 139	201
insgesamt durchschnittlich:	68 300		65 124		1 998		72 360	

Bei der Krankenkasse betrug die Gesamtausgabe an Krankengeld

— 131,86 *M* und 5 032 126,26 Frs.  
d. i. gegen das Vorjahr mit 119 209,28 „ „ 11 410 575,65 „  
weniger — 6 378 449,39 Frs.

Am Jahreschlusse betrug das Vermögen 17 626 760,00 Frs. gegen 12 941 988,38 Frs. im Vorjahre.

Bei der Arbeiterabteilung der Pensionskasse betrug die absolute Vermehrung der Pensionsempfänger 53 gegen 790 im Vorjahre.

Diese Kassen-Abteilung schloß mit einer laufenden Einnahme von 7 461 721 195 181,05 *M*, 34 455 730,48 Frs. und einer Ausgabe von 7 461 721 195 393,45 *M*, 34 421 708,94 Frs. ab. Der Jahresabschluß ergab eine Vermögensvermehrung von 4 662 776,95 Frs. Das Vermögen betrug unter Berücksichtigung des Kurses der Wertpapiere am Jahreschlusse 26 736 007,62 Frs.

Bei der Beamten-Abteilung der Pensionskasse betrug die Zahl der Pensionsempfänger am Schlusse des Jahres 188 gegen 156 im Vorjahre.

Die Einnahme dieser Kassenabteilung belief sich auf 99 758 502 143,70 *M*, 694 293,15 Frs., die Ausgabe auf 99 758 502 143,70 *M*, 83 432,61 Frs. Das Vermögen belief sich unter Berücksichtigung des Kurses der Wertpapiere am Jahreschlusse auf 612 432,32 Frs.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse schloß bei einem Barbestande am Jahresanfang von 33 423 232,78 *M* und am Jahreschlusse von 3 726 614,11 Frs. in Einnahme und Ausgabe mit 13 883 777 879 357,32 *M* und 5 560 787,21 Frs. ab. Das Vermögen dieser Kassenabteilung betrug 3 823 269,72 Frs., wobei die Wertpapiere mit ihrem Ankaufspreis eingesetzt sind.

Es fanden 12 ordentliche Prüfungen und 1 außerordentliche Prüfung der Knappschaftskasse statt, die zu Beanstandungen keine Veranlassung gaben.

Am 15. Dezember 1923 fand eine Generalversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsbericht.
2. Satzungsänderungen.
3. Festsetzung der Teuerungszulage zu den Knappschaftspensionen für die Zeit vom 1. 7. 23 bis 30. 6. 24.
4. Verschiedenes.

Zu Punkt 2. Die durch Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes vom 18. 5. 23 erfolgte Währungsumstellung machte eine Abänderung der Satzung insbesondere der die Beamtenabteilung der Pensionskasse (Ersatzkasse i. S. V. G. f. A.) betreffende Bestimmungen notwendig. Der zu diesem Zwecke vorbereitete 5. Nachtrag zur Satzung vom 15. 11. 13 wurde angenommen.

Zu Punkt 3 wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des Artikels 35 des 4. Nachtrags zur Satzung vom 15. November 1913 beschließt die Generalversammlung:

Der Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1922 über Gewährung der Teuerungszulage für das Jahr vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 bleibt auch für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1923 in Kraft.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1923 bis 30. Juni 1924 wird die Teuerungszulage unter Einrechnung des etwa zustehenden Invalidenwartegeldes auf 150% der Grundpension erhöht.

Denjenigen Invaliden bezw. Witwen, deren jährliche Gesamtbezüge aus der Pensionskasse A den Betrag von 360 Frs. +  $\frac{1}{4}$  der Grundpension (bei Invaliden) bzw. von 300 Frs. +  $\frac{1}{4}$  der Grundpension (bei Witwen) nicht erreichen, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds gewährt. Vom 1. Oktober 1923 ab wird die bis dahin gewährte Ausgleichszulage soweit erhöht, daß die Empfänger mindestens 50% ihrer Grundpension mehr erhalten als vorher.

Die Teuerungszulage beträgt für Halbwaisen 9 Frs. monatlich, für die Ganzwaisen 18 Frs monatlich.

Pensionempfänger anderer Knappschaftsvereine, zu deren Pensionen der Saarbrücker Knappschaftsverein anteilig beiträgt, und denen der Saarbrücker Knappschaftsverein seinen Anteil unmittelbar auszahlt, erhalten, soweit sie im Saargebiet wohnen, ebenfalls eine Teuerungszulage von 100 bzw. 150% ihres Pensionsanteils, gegebenenfalls unter Einrechnung des Invalidenwartegeldes. Eine Ausgleichszulage steht diesen nicht zu.